

Vertrag über die Errichtung einer stillen Gesellschaft

zwischen der Braugasthof Grosch GmbH & Co. KG,
Oeslauer Straße 115, 96472 Rödental
- nachfolgend "Beteiligungsnehmerin" genannt -
und Frau / Herrn

- nachfolgend "stiller Gesellschafter" genannt -

Präambel: **„Gemeinsam erreichen wir mehr!“**

„Die veränderten Zeitverhältnisse und Umstände erfordern eine andere Art und eine andere Stellung der Wirtschaftsgenossen zueinander. Das, was dem einzelnen nicht möglich ist, kann aber durch vereinte Kräfte erreicht werden“ Zitat von F.W.Raiffeisen um 1825.

Diesen Grundgedanken haben eine tiefe Wahrheit und sind nach fast 200 Jahre so aktuell wie damals. Daraus haben wir das Modell der stillen Beteiligung am Braugasthof Grosch neugedacht.

„ Gemeinsam erreichen wir mehr!“

Die stille Beteiligung führt zu einer guten Verzinsung des stillen Gesellschafters und hilft der Eigenkapitalstärkung der Beteiligungsnehmerin und damit der weiteren erfolgreichen Fortsetzung des traditionellen Braugasthofes Grosch in Rödental.

Insbesondere soll so das regionale Handeln und Wirtschaften und die Erhaltung der traditionellen Speisen/Gerichte und den regionalen Brauspezialitäten durch die eigene Brauerei gewährleistet werden.

§ 1 Einlage der stillen Gesellschafterin

Eigenkapitalähnliche Einlage des stillen Gesellschafters

Der stille Gesellschafter beteiligt sich an dem Unternehmen der Beteiligungsnehmerin und erbringt eine Kapitaleinlage (Beteiligungskapital) von insgesamt

.....€. in Worten:.....

Diese Bareinlage ist auf folgende Konto zu leisten.

Braugasthof Grosch GmbH&CoKG VR Bank Coburg Rennsteig DE 80 7836 0000 0001 5680 35

§ 2 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

1. Die Laufzeit der Beteiligung wird auf zehn Jahre festgelegt.
2. Das Geschäftsjahr der stillen Gesellschaft entspricht dem Geschäftsjahr der Beteiligungsnehmerin. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr, welches mit dem Tage der Leistung der Einlage an die Beteiligungsnehmerin beginnt.

§ 3 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung steht allein der Beteiligungsnehmerin zu. Diese führt die Geschäfte unentgeltlich.

§ 4 Informationsrechte

Dem stillen Gesellschafter steht die gesetzlichen Informations- und Kontrollrechte nach HGB § 233 Abs. 3 zu. Der Abs. 1 und 2 des § 233 HGB stehen ihm nicht zu.

§ 5 Gewinnbeteiligung

1. a) Der stille Gesellschafter erhält für die Leistung seiner Einlage unabhängig von dem jeweiligen Jahresergebnis der Beteiligungsnehmerin eine Festverzinsung von 6 % p.a. auf den jeweiligen Beteiligungsbetrag.
b) Der stille Gesellschafter erhält eine Gewinnbeteiligung in Höhe von 3 % bei einem übersteigenden handelsrechtlichen Gewinn vor Steuern und Sonderabschreibungen von EUR 200.000,00.
2. Die Auszahlung der Verzinsung erfolgt einmal jährlich in Form eines Wertgutscheines der Beteiligungsnehmerin. Spätestens zum 01. Mai des Folgejahres.
3. Die Verzinsung sind Gewinne aus Kapitalanlagen und müssen vom Stillen Gesellschafter versteuert werden.

§ 6 Ausschluß der Verlustbeteiligung - Nachrangabrede

1. Der stille Gesellschafter nimmt mit seiner Einlage an einem etwaigen Verlust der Beteiligungsnehmerin **nicht** teil. Eine Nachschusspflicht des stillen Gesellschafters besteht **nicht**.
2. Im Falle einer Insolvenz der Beteiligungsnehmerin steht der Anspruch des stillen Gesellschafters auf Rückzahlung der Einlage im Range nach den übrigen Gläubigern, jedoch vor allen Forderungen der Gesellschafter und deren Angehörigen i.S.v. § 15 AO.

§ 7 Gesellschafterkonto

Für den stillen Gesellschafter wird nur ein Konto geführt. Auf diesem Konto werden Aufstockungen oder Rückzahlungen geführt.

§ 8 Kündigung

1. Die stille Gesellschaft kann von beiden Seiten mit einer Frist von mindestens ein Jahre zum Ablauf eines Geschäftsjahres ordentlich gekündigt werden, erstmals jedoch zum 31.12.2029. Eine teilweise Kündigung durch den stillen Gesellschafter ist nicht zulässig.
2. Das Recht des stillen Gesellschafters zur jederzeitigen Kündigung aus wichtigem Grunde bleibt unberührt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere:
 - a) die Zahlungseinstellung durch die Beteiligungsnehmerin oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Beteiligungsnehmerin bzw. die Ablehnung eines solchen Verfahrens mangels Masse;
 - b) schwerwiegende Verstöße der Geschäftsführung der Beteiligungsnehmerin bei der Ausführung der ihr obliegenden Aufgaben;
 - c) die zur Beendigung der Beteiligungsnehmerin führende Kündigung und Anschlusskündigung der Gesellschafter der Beteiligungsnehmerin.

Macht der stille Gesellschafter bei Vorliegen eines wichtigen Grundes von seinem Kündigungsrecht (auch mehrfach) keinen Gebrauch, so wird hierdurch das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grunde aus gleichem oder ähnlichem Anlaß auch für die Zukunft nicht verwirkt.

3. Die Kündigung hat gegenüber der anderen Vertragspartei zu erfolgen. Zur Wahrung der Frist kommt es auf den Zugang der Kündigung an.
4. Die stille Beteiligung, insbesondere die Informationsrechte gemäß HGB § 4 bleiben auch nach der Kündigung solange bestehen, bis das Auseinandersetzungsguthaben gemäß HGB §9 und §10 vollständig an den stillen Gesellschafter geleistet ist

§ 9 Auseinandersetzungsguthaben

1. Bei Beendigung der stillen Gesellschaft hat der stille Gesellschafter Anspruch auf ein Auseinandersetzungsguthaben, das auf den Tag der Beendigung festzustellen ist. Das Auseinandersetzungsguthaben besteht aus dem Beteiligungskapital sowie der bei unterjährigem Ausscheiden aus dem Jahresabschluss zeitanteilig zu berechnende Zins.
2. Findet nur eine Teilkündigung statt, so ist für die Höhe des Auseinandersetzungsguthabens nur der anteilige gekündigte Betrag der Einlage maßgeblich.

§ 10 Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens

Wird die stille Gesellschaft wegen eines von der Beteiligungsnehmerin oder deren Geschäftsführung zu vertretenden wichtigen Grundes aufgelöst, sind die Ansprüche des stillen Gesellschafters auf die Auszahlung des Beteiligungskapitals sofort nach Zugang der Kündigung zu erfüllen. In den übrigen Fällen entsteht der Anspruch auf Auszahlung dieses Teils des Auseinandersetzungsguthabens des stillen Gesellschafters mit der Auflösung der stillen Gesellschaft; die Auszahlung hat spätestens sechs Monate nach der Auflösung der Gesellschaft zu erfolgen. Für den Zeitraum zwischen Auflösung der stillen Gesellschaft und Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens ist dieses in Höhe von 2 % über dem jeweiligen gesetzlichen Basiszinssatz zu verzinsen.

§ 11 Schlußbestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das gleiche gilt für eine Änderung dieses Schriftformerfordernisses. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
2. Sollten sich einzelne Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages als ungültig erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im übrigen nicht berührt. In einem solchen Fall sind die Gesellschafter verpflichtet, die ungültige Bestimmung durch diejenige gesetzlich zulässige Bestimmung zu ersetzen, die dem Zweck der ungültigen Bestimmung, insbesondere dem seinerzeitigen Willen der Vertragsparteien, am nächsten kommt. Entsprechendes gilt, wenn sich bei Durchführung des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergeben sollte.
3. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, Coburg.

Rödental, den . . . 2019

Kerstin Pilarzyk

- Für die Beteiligungsnehmerin -

- Der /die stille Gesellschafter /Gesellschafterin -